

Hundesteuerordnung – konsolidierte Fassung

Verordnung vom 03.09.2010, gültig ab 1.1.2011

Änderung vom 1.12.2017, gültig ab 1.1.2018

Hundesteuerordnung der Gemeinde Silz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.09.2010 gemäß der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, in Verbindung mit den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zl. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010, und § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2001, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

1. Wer in der Gemeinde einen Hund hält, der älter als drei Monate ist, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert wird. Ist der Hund bereits nachweislich in einer Gemeinde des Bundesgebietes oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuert, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der für den gleichen Zeitraum bereits entrichteten Steuer verlangt werden.
2. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts-(Betriebs-)vorstand. Als Haltung von Hunden: gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
2. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zu Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 3 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben.
2. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung in dem betreffenden Jahr
 - a) für Hunde, für die die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 (Wach- und Berufshunde) zutreffenden Jahr

pro Jahr	10,00 Euro
----------	------------
 - b) für alle übrigen Hunde

pro Jahr	50,00 Euro
----------	------------
 - c) für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird.

pro Jahr	100,00 Euro
----------	-------------

§ 4 Steuerbefreiungen

Von der Hundesteuer sind befreit:

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder anderen Gründen völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde. Unter die Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens dazu abgerichteten und geprüften Hunde, z.B. des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht usw.
2. Die Steuerbefreiung wird nur über Antrag des Hundehalters gewährt.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

Die Einhebung der Hundesteuer erfolgt durch Vorschreibung im dritten Quartal.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiete der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen der Gemeinde anzumelden; neugeborene Hunde sind nach Ablauf des dritten Monats, binnen zwei Wochen meldepflichtig.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe der Adresse des Erwerbers. Bei Verendung eines Hundes ist die Entsorgung des Kadavers nachzuweisen.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter), sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7 Steuermarken

1. Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde alljährlich bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bis zur Ausgabe der neuen Marken haben die Hunde die Marke des vorangegangenen Haushaltsjahres zu tragen.
2. Frei laufende Hunde, die an öffentlichen Orten ohne Steuermarke angetroffen werden und deren Hundehalter nicht zu ermitteln sind, kann die Gemeinde einziehen und versteigern.

§ 8 Verfahren

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.